

Groß-Strehlißer Kreis-Blatt.

Groß-Strehliß, den 7. Juni 1907.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeit oder deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Wegen der am 12. Juni d. Js. stattfindenden Berufs- und Betriebszählung ist der auf den 11. Juni 1907 für Cosel angelegte Viehmarkt auf den 9. Juli 1907 verlegt worden.

Eppeln, den 28. Mai 1907.

Der Regierungspräsident. J. B. v. Wilmsowski.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung der Kaiserlichen Ober-Postdirektion hier selbst sind in letzter Zeit mehrfach Beschädigungen von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen vorgekommen.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden und die Gendarmen des Bezirks auf die nachstehenden, zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen mit der Aufforderung hinzuweisen, bei der Befolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorher bezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebs der zu öffentlichen Zwecken dienenden Hochpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Für die Ermittlung der Urheber vorfälliger oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen werden von der Reichs-Telegraphenverwaltung Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark in jedem Falle gewährt, wenn es gelingt, die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Beschädigung durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Täter zur Strafe gezogen werden können. Die vorgekommenen Beschädigungen sind in jedem Falle der zunächst gelegenen Post- oder Telegraphenanstalt anzuzeigen. Für die Ermittlung der Diebe, welche sich der Entwendung von Leitungsdraht aus Telegraphen- und Fernsprechleitungen schuldig gemacht haben, werden höhere Belohnungen bis zu 100 Mark in Einzelfällen angesetzt.

Eppeln, den 15. Mai 1907.

Der Regierungspräsident. J. B. Jürgensen. Ia VI. 179.

Auf Grund des § 19 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschauengesetz vom 28. Juni 1902 (Gesetzsammlung S. 229) bestimmen wir in Ergänzung der Allgemeinen Verfügungen vom 7. März 1903 und vom 24. September 1904 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1903 S. 49 und 1904 S. 254) über die Kennzeichnung unterrichteten Fleisches folgendes:

I. Durch § 20 Absatz 2 des Fleischbeschauengesetzes ist die Vorschrift des § 2 Nr. 2 des Schlachthausgesetzes vom 18. März 1868/9. März 1881 aufrecht erhalten, wonach durch Gemeindebehörden nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden kann, daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist. Das Gleiche gilt für die Vorschrift in Nr. 3 a. a. D., wo eine entsprechende Beschränkung für die Zubereitung frischen von auswärts bezogenen Fleisches zum Genuße in Gast- und Speisewirtschaften vorgesehen ist.

Durch § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 mit der Zulagebestimmung in dem G. F. G. vom 23. September 1904 (Gesetzsamml. S. 257) ist die Anwendbarkeit der vorher bezeichneten Vorschriften des Schlachthausgesetzes auf solches frische Fleisch ausgeschlossen, das bereits einer amtlichen Untersuchung durch approbierte Tierärzte nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 des Fleischbeschauengesetzes unterlegen hat. Diese Paragraphen beziehen sich nur auf die wegen amtliche Untersuchung, die entweder nach der Schlachtung im Zulande erstmalig — auf Grund des § 1 des Fleischbeschauengesetzes — oder an dem aus dem Ausland eingeführten Fleisch auf Grund des § 13 desselben Gesetzes bei der Einfuhr vorgenommen ist. Die durch die Gesetze vom 28. Juni 1902 und 23. September 1904 geschaffene Freizügigkeit des verarztet unterrichteten Fleisches in Schlachthausgemeinden greift deshalb nicht Platz bei solchem Fleische, das erstmalig nach der Schlachtung im Zulande durch einen nicht-

tierärztlichen Beschauper amtlich untersucht ist, alsdann in frischem Zustande nach einer Schlachthausgemeinde verbracht und dort auf Grund eines nach § 2 Nr. 2 und 3 des Schlachthausgesetzes gefaßten Gemeindebeschlusses durch einen approbierten Tierarzt nachuntersucht worden ist. Wird also solches tierärztlich nur nachuntersuchte Fleisch abermals nach einer anderen Schlachthausgemeinde eingeführt, in der kraft Gemeindebeschlusses eine Nachuntersuchung in dem gleichmäßig zulässigen Umfange stattfindet, so genießt es die Freizügigkeit nicht, sondern es muß vor dem Feilbieten oder vor der Verwendung zum Genuß in Gast- oder Schankwirtschaften nochmals nachuntersucht werden.

Die Kontrolle der Beachtung dieser Vorschriften ist dadurch erschwert worden, daß in mehreren zu unserer Kenntnis gebrachten Fällen das von einem nichttierärztlichen Beschauper erstmalig untersuchte Fleisch bei der tierärztlichen Nachuntersuchung in der Schlachthausgemeinde, nach der es zuerst verbracht wurde, mit Stempelabdrücken versehen war, die entsprechend den in der Allgemeinen Verfügung vom 7. März 1903 unter I Nr. 14 und in derjenigen vom 24. September 1904 Nr. 1 lediglich für die amtliche Untersuchung nach dem Fleischbeschauergesetz gegebenen Anweisungen neben der Bezeichnung des Schlachthausortes mit dem Zusatz „Schlachthaus“ auch die Buchstaben „T. U.“ (Tierärztliche Untersuchung) oder den Namen und Charakter eines Tierarztes enthielten. Es waren also für die Kennzeichnung auf Grund der Nachuntersuchung die Fleischbeschaustempel verwendet, die zur Kennzeichnung des im Schlachthaus ausgechlachteten und dort untersuchten Fleisches dienten.

Ein derartiges Verfahren ist unzulässig. Wir bestimmen hiermit, daß die Stempelabdrücke, die den für die amtliche Beschau nach der Schlachtung im Innlande auf Grund des Fleischbeschauergesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen, für die Kennzeichnung dieser Beschau ausschließlich vorbehalten bleiben. Für die Kennzeichnung des nach Schlachthausgemeinden eingeführten und dort nachuntersuchten Fleisches dürfen demzufolge nur Stempelinschriften verwendet werden, die einerseits deutlich von den für die ordentliche Beschau vorbehaltenen abweichen, andererseits die Tatsache der Nachuntersuchung zum Ausdruck bringen.

In verschiedenen Schlachthausgemeinden ist für die Kennzeichnung auf Grund der Nachuntersuchung eine Inschrift in Gebrauch, die neben dem Namen des Ortes das Wort „Untersuchungsstation“ enthält, nötigenfalls mit Nummern die der Zahl mehrerer vorhandener Untersuchungsstellen entsprechen. Dies erscheint zulässig und kann zur Nachahmung empfohlen werden. Es würde auch nichts dagegen einzuwenden sein, wenn die Inschrift sich darauf beschränkte, neben der Namensangabe das Wort „Nachuntersucht“ oder einen ähnlichen Ausdruck zu setzen. Keinesfalls dürfen darin aber die Worte „Schlachthaus“, Tierarzt (T. A.), Tierärztliche Untersuchung (T. U.) und ähnliches vorkommen.

II. Durch die Verfügung vom 24. September 1904 ist unter Nr. 2 folgendes verordnet worden:

„Bei solchem Fleisch, von dem nach den Angaben des Besitzers oder nach den sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß es zur Ausfuhr bestimmt ist, hat der tierärztliche Beschauper auch ohne besonderen Antrag des Besitzers nicht nur die im § 44 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats (zum Fleischbeschauergesetz vom 30. Mai 1902) vorgeschriebenen, sondern erforderlichenfalls ferner weitere Stempelabdrücke anzubringen, daß von den Stücken, in die das Tier voraussichtlich zum Zwecke der Ausfuhr zerlegt werden wird, ein jedes mindestens einen Stempel trägt.“

Eine besondere Entscheidung steht dem Beschauper für die Anbringung dermehrerer Stempel nicht zu. Nur wenn die Vernehmung der Stempelabdrücke nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischbeschau, sondern nachträglich erfolgt, hat er Anspruch auf die im § 37 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 56) festgesetzte besondere Gebühr.“

Diese Anordnung hat sich bewährt, sie reicht jedoch zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle der Beachtung der Fleischbeschaubestimmungen im allgemeinen und der für die Nachuntersuchung frischen Fleisches in Schlachthausgemeinden maßgebenden Vorschriften insbesondere nicht aus, weil bei dieser Kontrolle häufig Fleisch vorgefunden ist, das keinen Stempelabdruck aufwies und von dem insfolgedessen nicht ohne Schwierigkeiten ermittelt werden konnte, ob es überhaupt untersucht und bejahendenfalls, ob die Untersuchung durch einen Tierarzt oder einen Laien bewirkt war. Wir dehnen daher hiermit die oben bezeichnete Anordnung in der Verfügung vom 24. September 1904 unter Nr. 2 auch auf solches Fleisch aus, das von einem nichttierärztlichen Beschauper untersucht wird.

Die nachgeordneten Behörden sind hiernach unverzüglich mit Anweisung zu versehen. Insbesondere ist der Erlaß den Schlachthausgemeinden bekannt zu geben und es ist auf die Beachtung der Stempelvorschrift zu I nötigenfalls im Aussichtswegen nachdrücklich hinzuwirken.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 8. April 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forstwesen.

Im Auftrage. gez. Förster.

Im Auftrage. gez. Rüstler.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der tierärztlichen und nichttierärztlichen Beschauper mit dem Hinzufügen, daß das zur Ausfuhr nach einer anderen Gemeinde bestimmte Fleisch in jedem Falle mit einer so großen Anzahl von Stempelabdrücken zu versehen ist, daß sich die Kontrolle über die erfolgte Untersuchung nach dem Schlachten in dem Orte, nach dem das Fleisch verbracht wird, auch nach dessen Zerlegung ohne Schwierigkeiten ausüben läßt. Fleisch, dessen erstmalige Unterlegung nach dem Schlachten durch einen Tierarzt durch deutlich erkennbare Stempelabdrücke in genügender Anzahl nicht nachgewiesen werden kann, darf nach der Einfuhr in Schlachthausgemeinden eventuell einer nochmaligen gebührenpflichtigen Nachuntersuchung unterzogen werden. Dies soll durch eine ausreichende Stempelung des zur Ausfuhr nach einer anderen Gemeinde bestimmten Fleisches vermieden werden.

Groß-Strehlitz, den 20. Mai 1907.

Das diesjährige Obererbschaftsjahr für den hiesigen Kreis findet Montag, den 24. Juni 1907, Dienstag, den 25. Juni 1907, Mittwoch, den 26. Juni 1907, Donnerstag, den 27. Juni 1907 und Freitag, den 28. Juni 1907, im Dietrich'schen Gasthause statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen per Steuerbesondere Stellungsbordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Verespflichtigen gegen Empfangsbcheinigung einzuhandigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbcheinigung muß

die Nummer der Vorstellungsliste zu ersehen sein.

Auswärtige Militärflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 vorgesehenen Strafen zu beordern. Nicht ausgehängigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurückzureichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hierseits pünktlich zu stellen.

Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die im § 62 der Wehrordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen die Beorderung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angeordneten und im § 66 ad 3 I c vorgesehenen Nachteile aufmerksam zu machen. Dem Militärflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich an Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nüchternen Zustande zu erscheinen.

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Oberfeldgeschäfst einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizumohnen. Bedarfs Auskunftserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden angerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zu Ende des Oberfeldgeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungsortes aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Nüchternheit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Feldgeschäfts wegen Zurückstellung von ausgeschobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entfallen sein sollte.

Die Kreisinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen aus Verbleiben durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwister über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Ortsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellenden Mannschaften müssen mit Lösungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 10. Juni d. Js. ist ein von dem Untervorsteher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Mangel leidet. Etwaige Bestrafungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Vereerpflchtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehly, den 16. Mai 1907.

Bekanntmachung betreffend die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Nach § 7 der Anweisung für die Gemeindevorstände (Drucksache Nr. VI) müssen die von der Bevölkerung ausgefüllten Erhebungspapiere der Berufs- und Betriebszählung durch die Zähler sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft und außerdem von den Ortsbehörden oder deren Beauftragten einer gründlichen Nachprüfung, welche sich auf die Vollständigkeit des Materials, die Richtigkeit der Eintragungen sowie auf die vorchriftsmäßige Ausstellung der Land- und Forstwirtschaftskarten, der Gewerbebogen und der Gewerbeformulare zu erstrecken hat, auf jeden Fall unterzogen werden.

Diese zwingende Vorschrift wird hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht und hinzugefügt, daß bei der Nachprüfung durch die Gemeindevorstände, Zählungsausschüsse oder die sonstigen Beauftragten folgende aus Veranlassung von Anfragen einzelnen Gemeinden teilweise bereits mitgeteilte Grundsätze allgemein und sorgfältig zu beachten sind. Grundsätze für die Ausfüllung der Erhebungspapiere und deren Nachprüfung durch die Gemeindebehörden.

1. Zur Haushaltungsliste.

1. Haushaltungslisten sind auch, wenn sämtliche Haushaltungsmitglieder vorübergehend abwesend sind, auszufüllen.
2. Wenn aus der Ausfüllung der Spalte 8 „Familienstand“ hervorgeht, daß ein Familienhaupt vorhanden sein muß, dieses aber nicht, auch nicht als vorübergehend abwesend eingetragen ist, ist der Sachverhalt aufzuklären.
3. Wenn es wahrscheinlich ist, daß vorübergehend abwesende Personen ertümelnd unter B der Haushaltungsliste eingetragen sind, ist Berichtigung zu veranlassen.
4. Falls Töchter, Schwestern, Schwägerinnen oder sonstige nähere Verwandte des Haushaltungsvorstandes als Dienstmädchen und dergl. in dem betreffenden Haushalte verzeichnet sind, ist in der Regel der Sachverhalt durch Nachfrage aufzuklären und zu bestätigen.
5. Die Angabe des ständigen Wohnortes (Spalte 4 der Haushaltungsliste) bei vorübergehend anwesenden Personen darf niemals fehlen, wenn die Person Inhaber oder Leiter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes ist, weil die Angabe alsdann für die Betriebsstatistik erforderlich ist.
6. Einem selbständigen Landwirte oder Gewerbetreibenden in der Haushaltungsliste muß in der Regel eine Land- und Forstwirtschaftskarte oder ein Gewerbeformular oder ein Gewerbebogen entsprechen. Bei dauernd anwe-

senden) Personen, die ihren Betrieb außerhalb des Jählbezirkes haben, ist nachzuprüfen, ob an den Stellen, die in Spalte 12 der Kontrollrolle angegeben sind, die Jählpapiere ausgestellt sind, soweit der Betrieb innerhalb der Gemeinde liegt.

7. Ist bei Fabrikanten, Fabrikarbeitern, Gesellen, Schiffs-, Tagelöhnern, Arbeitern oder Lehrlingen der besondere Berufsweig nicht ersichtlich, so ist er durch Nachfrage zu ermitteln. (Vergl. Erläuterungen zu Spalte 10 der Haushaltungsliste).

8. Wenn aus der Land- und Forstwirtschaftskarte oder dem Gewerbeformular oder Gewerbebogen hervorgeht, daß die Ehefrau oder andere Familienangehörige „helfen“, in der Haushaltungsliste jedoch ein Eintrag dafür sich nicht findet, so ist der entsprechende Haupt- oder Nebenberuf durch Nachfrage festzustellen und nachzutragen.

9. Hausfrauen, die die Hauswirtschaft besorgen und im Hause beruflich tätig sind, sind im Zweifelsfalle als neben beruflich tätig anzusehen.

10. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden weder als Haupt- noch als Nebenberuf berücksichtigt. Einer Eintragung solcher ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Spalten 10 bis 13 bedarf es daher nicht.

11. Die Angabe des Geburtsortes (Spalte 7 der Haushaltungsliste) muß so genau sein, daß sie für Preußen den Geburtskreis, für die größeren deutschen Bundesstaaten den Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft, Kreis usw.) und für das Ausland den Staat erkennen läßt.

12. Den Einträgen in den Spalten 14 bis 22 der Haushaltungsliste ist die schärfste Kontrolle zuzuwenden, damit hier unrichtige und unvollständige Angaben vermieden werden. In den Spalten 20 bis 22 sind Angaben über Waisen, die 18 Jahre und älter sind, nicht zu machen; auch für Waisen von unter 18 Jahren haben Angaben dann zu unterbleiben, wenn sie bereits verheiratet sind; dagegen sind für unter 18jährige Waisen auch dann Einträge zu machen, wenn sie einen Stief- oder Adoptivvater oder bei verstorbene eigenen Eltern eine Stiefmutter haben.

H. Zur Land- und Forstwirtschaftskarte.

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Reiches, des Staates, der Gemeinden, der kommunalen und anderen öffentlichen Körperschaften sind durch Angabe des Inhabers (Nech, Staat usw.) kenntlich zu machen.

2. Landwirtschaftskarten sind (außer einem Gewerbeformular oder Gewerbebogen) auch von Kunst- und Handelsgärtnern auszufüllen, wenn sie eine Bodenfläche für ihren Betrieb bebauen. Dabei muß Bedacht darauf genommen werden, daß das bei der Bodenbearbeitung tätige Personal der Gärtnerei von dem in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personal getrennt und ohne Verkehr in der Landwirtschaftskarte unter Abschnitt C aufgeführt wird. — Treibhäuser und andere bauliche Betriebsanlagen gehören zum gewerblichen Gärtnereibetriebe.

3. Für Molkereien und Milchhandelsbetriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche sind lediglich Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszufüllen.

4. Grundstücke, deren Erträge auf dem Haln, auf dem Schnitt, vom Stroh oder vom Baum verkauft werden, sind vom Verkäufer anzugeben. Dierier und nicht der Käufer hat die Angaben in der Landwirtschaftskarte zu machen.

5. Dem forstwirtschaftlichen Boden sind auch zuzurechnen: Grenzflügel, Scheunen, nicht öffentlichen Zwecken dienende Forstwirtschaftswege, Planzgartn zu forstwirtschaftlichen Zwecken, Keutberge (Sauberge).

6. Gutshandwerker und die von ihnen angenommenen Arbeitskräfte und Lehrlinge gehören zu dem landwirtschaftlichen Personale, soweit sie auf Grund eines Arbeitsvertrages in Dienste des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers stehen.

7. Land- und Forstwirtschaftskarten sind überall da auszufüllen, wo eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet wird; nur Ziergärten sind hiervon ausgenommen. Ob eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, hängt nicht von der Größe der bewirtschafteten Fläche ab, auch nicht davon, ob der Ertrag in der eigenen Haushaltung verbraucht oder ob er verkauft wird, ebensowenig davon, ob das bewirtschaftete Land Eigentum, Pachtung oder sonst dem Bewirtschafteter überwiesenes Land ist. Der Umstand allein, daß eine Fläche landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich benutzt wird, ist entscheidend für die Ausfüllung einer Landwirtschaftskarte. In gewissen Grenzfällen bei sehr kleinen Flächen, wo man Zweifel darüber haben kann, wird nach der Sachlage zu urteilen sein; in der Anbau von Nutzpflanzen für die betreffende Haushaltung von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung, so wird ein Landwirtschaftsbetrieb zu zählen sein, anderenfalls nicht. Wer die Gartenwirtschaft nur zum Vergnügen betreibt und sich das Pfund selbstgezeugenen Spargels 5 Mark kosten läßt, braucht für seinen Garten keine Landwirtschaftskarte auszufüllen; die Haushaltung kleiner Leute dagegen, die auf wenigen Ar Landes einen Teil ihres Kartoffelbedarfes baut u. dgl., hat einen Landwirtschaftsbetrieb.

8. Die Lage der zu einem Land- oder Forstwirtschaftsbetriebe gehörigen Flächen in verschiedenen Gemerkungen ist für die Angabe in der Landwirtschaftskarte gänzlich bedeutungslos; alle Flächen, wo immer sie liegen, werden dem Betriebe zugerechnet, von dem aus sie bewirtschaftet werden. Bei Forstwirtschaftsbetrieben, bei denen die bewirtschafteten Forstflächen nicht selten in andere Gemerkungen und selbst in andere Verwaltungsbezirke hinübertreten, ist hierauf besonders zu achten.

9. Ziergärten, Parkanlagen u. dgl. werden, wenn für sonst bewirtschaftete Flächen eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, ebenso wie Haus- und Hofräume unter B. i. der Landwirtschaftskarte aufgeführt.

III. Zum Gewerbeformular und Gewerbebogen.

1. Lehr- und Unterrichtsanstalten, die nur der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht oder der Vermittlung der allgemeinen Bildung dienen, ebenso die Fach- und ähnlichen Schulen, die lediglich theoretischen Unterricht erteilen und ohne Werkstätten und ähnliche Einrichtungen zur praktischen Unterweisung betrieben werden, fallen nicht unter die Betriebsstatistik.

2. Für See- und Binnenschiffe sind Gewerbebogen nach folgenden allgemeinen Grundsätzen auszufüllen: Die Zahlungsbeholdern haben darauf zu achten, daß auf jedem für ein Schiff ausgefüllten Gewerbebogen bei Frage 1 der Name des Schiffes und bei Frage 5 der Heimathafen angegeben ist. Für Restaurationsbetriebe auf Schiffen ist ein besonderer Gewerbebogen oder Gewerbeformular auszufüllen, auf Seeschiffen nur dann, wenn der Restaurationsbetrieb an einem besonderen Wirt verpachtet ist.

1. Für jedes deutsche Fahrzeug der Binnenschifffahrt, auf dem sich regelmäÙigerweise eine Daushaltung befindet, ist ein besonderer Gewerbebogen auszustellen. Die Zählung erfolgt an dem Orte des Inlandes, an dem sich das Schiff am 12. Juni d. Js. befindet, gleichzeitig mit der Personenzählung. Dasselbe gilt für Flöße.

AuÙerdem haben die Verwaltungen der Binnenschifffahrtsbetriebe an ihrem Sitze für jedes Binnenschiff der im Absatz 1 erwähnten Art einen Gewerbebogen auszustellen. Die Zählungsbehörde des Heimatortes hat darauf zu achten, daÙ für alle am Orte eingetragenen Binnenschiffe ein Gewerbebogen ausgefüllt wird, auch für solche, die sich am 12. Juni d. Js. im Auslande befinden.

3. Auch für herrschaftliche Gärtnereien sind Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Für Hausierbetriebe werden Erhebungspapiere am Orte der vorübergehenden Anwesenheit des Hausierers ausgefüllt. Bei Hausierbetrieben ist darauf zu achten, daÙ oft die Ehefrau mit den vom Manne gefertigten Waren hausiert. Dieses stellt kein Gewerbepapier aus, sondern ist als Gehilfin des Mannes zu zählen.

5. Ruhende Zweiggeschäfte sind nicht zu berücksichtigen.

6. Betretungen und Agenturen sind nicht als Zweiggeschäfte anzusehen, es sei denn, daÙ sie vom Hauptgeschäfte eingerichtet sind und für dessen Rechnung betrieben werden.

7. Unter offenen Verkaufsstellen sind sowohl Läden wie auch Verkaufstände in Markthallen und ähnliches zu verstehen, dagegen nicht Verkaufsautomaten.

8. In den Haushaltslisten verzeichnete Familienangehörige, die in Betriebe als wirkliche Gesellen tätig sind, müssen dementsprechend unter 9 A 4 des Gewerbebogens und 9 a des Gewerbeformulars, die helfenden Familienangehörigen unter 9 A g des Gewerbebogens und 9 b des Gewerbeformulars erscheinen. Ist ein Familienangehöriger in einem Gewerbe des Familienverbandes als Geselle tätig und hilft in einem anderen Gewerbe vorübergehend mit, so kann er für dieses nicht mehr gezählt werden. Betreibt der Inhaber eines Gewerbes noch ein anderes Gewerbe, so hat er sich für dieses nicht mehr unter dem Personal aufzuführen, da sonst eine Doppelzählung vorkommen würde.

9. Handelsbetriebe, die einen Handwerker beschäftigen (z. B. Herrenkleidergeschäfte mit einem Schneidergesellen), stellen für diesen kein Gewerbepapier aus; er zählt zu dem Personale des kaufmännischen Betriebes.

10. Angaben unter 9 A g des Gewerbebogens und 9 b des Gewerbeformulars bedürfen einer besonderen Kontrolle an der Hand der Haushaltslisten und nötigenfalls der Aufklärung durch Rückfrage.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung und auf meine Kreisblatverfügung vom 15. Mai d. Js. — St. 20 — ersuche ich die Magistrate und Amtsverbände, die Ausführung der Betriebszählung am 12. d. Ms. nach Möglichkeit zu überwachen, für die pünktliche Ablieferung der Zählpapiere Sorge zu tragen sowie mir bestimmt bis zum 1. Juli d. Js. Bericht über die bei der Zählung gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen nach folgendem Muster einzureichen:

I. Lieferung der Zählpapiere: Ist dieselbe rechtzeitig erfolgt?

II. Der Inhalt und Redaktion der Zählpapiere:

Welche Anträge und Wünsche sind laut geworden bezüglich des Inhalts:

- a) der Haushaltslisten,
- b) der Gewerbeformulars,
- c) der Musterbeispiele,
- d) der Land- und Forstwirtschaftskarten,
- e) der Gewerbebogen,
- f) der Anweisung für die Zähler,
- g) der Kontrolllisten,
- h) der Anweisung für die Gemeindevorstände,
- i) der Gemeindebogen.

III. Die Bildung von Zählkommissionen und die Annahme freiwilliger Zähler, bezw. der Notwendigkeit der Annahme bezahlter Zähler und die Höhe der denselben gewährten Entschädigung.

IV. Die Teilnahme der Bevölkerung am Zählgeschäft, insbesondere der Umfang der Selbstzählung durch Ausfüllung der Zählpapiere seitens der Haushaltsvorstände selbst.

V. Die Kontrolle des Zählgeschäftes seitens der Behörden und Wahrnehmungen bezüglich der Richtigkeit des Ergebnisses.

Wahrnehmungen und Doppelzählungen einerseits und Zählrüden andererseits.

Vorgekommene Störungen des Zählgeschäftes durch Jahrmärkte u. s. w.

VI. Die Nutzbarmachung des Ergebnisses durch die Lokalbehörden:

Wie hat sich hierbei die Vorrichtung bemüht, von der Zählliste ein Duplikat anzufertigen.

VII. Wahrnehmungen oder Wünsche betreffs Rücksendung der ausgefüllten Zählpapiere.

GroÙ-Strehliß, den 1. Juni 1907.

In Ausführung der Bundesratsbestimmungen vom 19. Januar 1899 und vom 11. Mai 1904 sollen in diesem Jahre wiederum Ermittlungen über den Anbau verschiedener Fruchtarten stattfinden. Zu diesem Zwecke gehen den Guts- und Gemeindevorständen die erforderlichen vorgedruckten Postkarten je zweifach zu. Die Karten sind unter genauer Beachtung der beigegebenen Bestimmungen von den Guts- und Gemeindevorständen sorgfältig auszufüllen und in ein Exemplar der Erhebungskarten bestimmt bis zum 25. Juni d. Js. hierher einzureichen, während das zweite Exemplar bei den Gemeindegassen verbleibt.

GroÙ-Strehliß, den 5. Juni 1907.

Betrifft die Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben pp.

Nach § 4 der in der Gutsbeilage zum Stück 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung abgedruckten und im Kreisblatt Stück 14 Seite 121 pro 1881 veröffentlichten Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 1. April 1881 soll die Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben usw. alljährlich in der Regel mindestens einmal und zwar in den Monaten März bis Oktober stattfinden.

In den Gewässern mit Fischen dürfen im Interesse der Fischzucht die Räumungsarbeiten nicht während der Frühjahrschönzeit von 10. April bis 9. Juni und womöglich erst von Mitte Juli ab vorgenommen werden. Die Amtsvorstände und städtischen Polizeiverwaltungen des Kreises fordere ich daher mit Bezug auf meine Zirkular-Verfügung vom 2. April 1881 — All 1937 — hierdurch auf, die Räumungstermine in diesem Jahre für jede Gemeinde deren Wasserlauf, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald festzusetzen, sowie nach Ablauf der für die Räumung gestellten Frist die Schau-Kommission nach § 5 der gedachten Polizei-Verordnung in Tätigkeit treten zu lassen, und demnächst gegen säumige Räumungsverpflichtete eventl. mit Strafe und Zwangsmaßnahmen einzuschreiten.

Bis zum 15. Oktober d. J. ist mir anzuzeigen:

- 1, welche Räumungsfristen im laufenden Jahre bestimmt worden sind,
- 2, daß die Schau-Kommissionen die Schautermine abgehalten haben,
- 3, daß die Räumung überall ordnungsgemäß stattgefunden hat, eventl. in welchen Fällen die Anordnung von Zwangsmitteln notwendig gewesen ist.

Groß-Strehly, den 6. Juni 1907.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattverfügung vom 11. April 1895 Stück 16 Seite 168 veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises bis zum 15. Juli cr. unerinnert zu berichten daß:

- a, die Hebelisten für das Rechnungsjahr 1907 angefertigt und nach sorgfältiger Prüfung dem Ortserheber aus- gefolgt worden sind,
- b, die prozentuale Belastung der verschiedenen Steuerarten genau nach den mir vorgelegten und genehmigten Ver- teilungsbeschlüssen vorgenommen worden ist und
- c, die Steueranmeldungszettel auf Grund der Heberollen vorschriftsmäßig ausgefertigt, dem Steuerpflichtigen zuge- stellt worden sind.

Groß-Strehly, den 1. Juni 1907.

Die Guts- und Gemeindevorstände der Kreise veranlasse ich, bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der drei Monate April, Mai, Juni a. nach Sachsen gegangen, b. ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehly, den 3. Juni 1907.

Betätigt die Wahl des Bauers Konstantin Reinert aus Groß-Stein zum Gemeindevorsteher dieser Gemeinde.

Groß-Strehly, den 29. Mai 1907.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Unter Bezug auf die Kreisblattbekanntmachung vom 11. März 1907 Stück 11 werden die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises ersucht bezw. angewiesen, die ihnen demnächst zugehenden von dem Kreisausschusse festgesetzten Kreishundesteuer-Hebelisten eine Woche lang und zwar vom 15. bis einschließlich 21. Juni cr. öffentlich auszuliegen und die Auslegung auf der letzten Seite der Hebeliste zu becheinigen.

Die laut Hebeliste einzuziehenden Beträge sind in Halbjahresraten an die Kreiskommunalkasse hieselbst abzu- führen und zwar die erste Halbjahresrate bis zum 31. Juli und die 2. bis zum 31. Oktober d. Js.

Die Hundebesitzer werden darauf hingewiesen, daß diejenigen in ihrem Besitz befindlichen Hunde, deren Ver- anlagung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, innerhalb zwei Wochen bei der Ortsbehörde anzumelden sind, welche den Zugang zwecks Nachveranlagung unverzüglich dem Kreisausschusse anzuzeigen hat. Diejenigen Hundebesitzer, welche die Anmeldung unterlassen und sich so durch Verheimlichung der Steuer zu entziehen versuchen, haben eine Geldstrafe bis zu 30 Mark zu gewärtigen.

Groß-Strehly, den 29. Mai 1907.

Der Kreisausschuss.

Das von dem Geheimen Registrator im Finanzministerium Jakobzik herausgegebene Einkommensteuer- Handbuch, welches die grundsätzlichen Entscheidungen der höchsten Rechtsmittelinstanz in der zweckdienlichsten Weise zugänglich macht kann ich den mit der Bearbeitung von Steuerfällen betrauten Magistraten, Amts-, Gemeinde- und Guts-Vorständen zur Anschaffung empfehlen.

Preis gebunden a 8,00 Mark, brosch. 7,25 Mark. Bestellungen sind an den Unterzeichneten bis zum 15. Juni cr. zu richten.

Groß-Strehly, den 5. Juni 1907.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat.

Unter den Schweinen der Kuszöglerin Marianna Muskalla in Kaltwasser ist Rotlauf amtlich festgestellt die Gehüftswerre daher angeordnet worden.

Schlaf Ujest, den 31. Mai 1907.

Der Amtsvorsteher. N i e d e l.

Nachdem der Rotlauf unter den Schweinen des Franz Sapod in Mallnie erloschen ist, ist die Gehöftsperrre aufgehoben.

Chornilla, den 1. Juni 1907.

Der Amtsvorsteher.

Bei einem Schweine das Häuslers Konstantin Urbanczyk in Posnowitz ist amtstierärztlich Rotlauf festgestellt. Die Gehöftsperrre ist angeordnet.

Groß-Stein, den 3. Juni 1907.

Der Amtsvorsteher.

Ein Fahrrad ist als gefunden hier eingeliefert.

Colomnowska, den 31. Mai 1907.

Der Amtsvorstand.

Die zum diesseitigen Amtsbezirk gehörenden Gemeindevorstände, die bei der beginnenden Gebäudesteuerrevision mit der **Neuaufstellung der Gebäudebeschreibungen** betraut worden sind, haben in Gemäßheit der auch bereits speziell ergangenen Aufforderungen des Herrn Ausführungskommissars eine genügende Anzahl der zuerst aufgestellten Beschreibungen von vermieteten Gebäuden bis spätestens am 15. Juni d. Js. hierher einzureichen.

Krappitz, den 3. Juni 1907.

Königliches Katasteramt.

Der erste diesjährige **Obstverwertungskursus** am Obstbauinstitut der Landwirtschaftsschule zu Liegnitz (**Beerenweinbereitung**) findet am 25. und 26. Juni ex. stat.

Auskunft erteilt und Anmeldungen bis zum 24. Juni nimmt entgegen.

Dr. A. Wahrenholz.

Direktor der Landwirtschaftsschule.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Wilsdarrum										per	per	per			
		Weizen	Moogas	Gerie	Kafer	Erbsen	Zweikornen	Linsen	Kartoffeln	Senf	Stroh	Anter	Hier	600 kg	1 kg	Stroh	
		M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 5. Juni 1907.	Höchster Niedrigster	17 50 15 80	16 — 14 50	16 50 14 60	18 20 16 40	20 00 18 00	22 50 19 50	30 50 24 50	4 80 3 60	4 00 3 60	21 00 19 00	2 40 2 20	2 80 2 60	2 40 2 20	2 80 2 60	2 40 2 20	2 40 2 20
Witz am 31. Mai 1907.	Höchster Niedrigster	— — — —	— — — —	18 40 17 80	18 60 18 —	— — — —	— — — —	— — — —	5 60 5 —	— — — —	— — — —	— — — —	2 60 2 40	2 60 2 40	2 40 2 40	2 40 2 40	2 40 2 40
Liegnitz am 18. Mai 1907.	Höchster Niedrigster	20 50 18 50	18 — 17 50	16 00 13 00	18 00 17 00	— — — —	— — — —	— — — —	6 — 5 —	4 — 3 60	24 — 21 —	2 80 2 40	2 80 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20	2 40 2 20

Anzeigen

Kirschenverkauf.

Die diesjährigen Kirschen auf den Provinzialchauffeen sollen meistbietend verkauft werden und ist Termin dazu angelegt:

Für Kreis Groß-Strehlitz:

am Dienstag, den 11. Juni vorm. 10 Uhr im Chauffeehaus Rendorf bei **Groß-Strehlitz.**

Vor dem Termin ist eine Bietungskantion von 50 Mark zu hinterlegen. — Bedingungen und Abgrenzungen der einzelnen Strecken bei dem zuständigen Chauffeeaufseher (Panitz in Rendorf bei Groß-Strehlitz) zu erfragen. — Zuschlag erfolgt bei annehmbarem Gebot sofort im Termin, und ist die ganze Kaufsumme sogleich zu entrichten.

Oppeln, im Mai 1907.

Die Landesbauinspektion V.

Durch Beschluß der General-Versammlung vom 3. April dieses Jahres ist die Aktiengesellschaft **Consum-Verein Zawadzki** zum Zwecke der Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgelöst worden. Die Gläubiger der Aktien-Gesellschaft werden aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselbe bei dem Vorstände anzumelden.

Zawadzki, den 14. Mai 1907.

Der Vorstand.

Eiser.

Schreiber.



Gr.-Strehlitzer
Nachschloß-Fabrik
am Patent.
Großes Lager

Nacheln in Porzellan
weiß und blau gezeichnet,
alldentisch, majolika.
Transportable Oefen
in allen Modellen
sowie **Schornsteinauflage**
Heberne die das
Zeigen von **Heizöfen**
und **Kochmaschinen**,
eindauen irischer Um-
läge sowie Umlegen
und Reparaturen bei
guter Ausführung.
Um geneigten Zu-
wachs bitten

J. Bonk,
Dienheimweiser.

Zeichnungen und Kostenvoranschläge gratis.

Wirtschaft

mit 18 Morgen Acker sowie schöner Gartenanlage sofort für 28 000 Mk. zu verkaufen.

Peter Paul

Weiß, Carmerau, Post, Sosnowska.

Goldfichere Hypothek von 6000 Mark

ist zu werden, wegen Verbeugung. Geldgeber erhalten auf Anfrage sofort kostenlos die grundbuchmäßigen Unterlagen zugesandt. Besondere Anfragen sind zu richten an

Kleemann's Rechtskanzlei

Groß-Strehly, Schulstr. 5.

Krieger-Kreuz-Verein.

Sonntag, den 9. Juni 1907

Sommer-Fest

in Dietrich's Garten-Etablissement.

Garten-Konzert

ausgeführt von der Kapelle des 1. Ober-Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 22 aus Leipzig.

Anfang 4 Uhr Nachmittag.

Eintrittskarten sind nur an der Kasse zu haben. Krieger-Vereinsmitglieder und deren Angehörige haben freien Eintritt mit Ausnahme der erwachsenen männlichen Fremdbesitzer. Krieger-Vereinsmitglieder, welche sich am Ausmarche nicht beteiligen, zahlen 30 Pf.

Nichtmitglieder zahlen pro Person 50 Pf.

Anfragen am Vereinslokal 2-4 Uhr.

Ausmarch Punkt 8 Uhr.

Vereinszeichen anderer Auszug möglich schwarz, Milze.

Nach dem Konzert findet Tanz für Vereins-Mitglieder, und deren Angehörige im Dietrich'schen Saale und im Kaffeehause statt.

Der Vorstand.

Krieger-Kreuz-Verein.

X. Gesellschafts-Kollektion des Preussischen Landes-Krieger-Verbandes.

Die bisher nicht abgegebenen Postnummern 2424, 2425 und 2479 sind meistens binnen 8 Tagen an den Schrift- und Kassendirektor des Verbandes mittels Erhebung der Bescheinigung einzuweisen.

Der Vorstand.

Karlsruher Lebensversicherung a. G.

vormals Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Versicherte Summe: 587 Millionen Mark.

Gesamtvermögen: 214 Millionen Mark.

Ganzer Ueberschuß den Versicherten.

Weitgehende Krankenbarkeit und Unversehrtheitsleistung.

Mitversicherung auf Invaliditätssfälle.

Freie Kriegsversicherung. Weltpolice.

Vertreter: **Heinrich Kempky, Groß-Strehly.**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemerkung Colonnowska belegene, im Grundbuche von Colonnowska Band III Blatt 55 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen der Frau Kaufmann Lina Pinzowier geb. Lohz zu Zawadzki eingetragene Grundstück am 28. Juni 1907, Vormittags 9½ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden. Das in der Gemerkung Colonnowska belegene Arbeiterwohnhaus nebst 2 Stallgebäuden unter 1 Dache, Acker, Hofraum, südöstlich Dorflage und skol. Palastina ist 76 ar 28 qm groß, in der Gebäudesteuerrolle unter No. 158 bis 163 und in der Grundsteuerrolle unter Artikel 141 verzeichnet, mit einem Grundsteuerertrag von 0,05 Talern und einem Gebäudesteuerungswert von 1800 Mark veranlagt. Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 1907 in das Grundbuch eingetragen.

Unterschiedsgericht Groß-Strehly, den 29. April 1907.

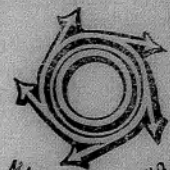
Nur die Marke „Pfeilring“
gibt Gewähr für die Aechtheit unseres

Lanolin - Toilette - Cream

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde,
Charlottenburg, Salzstr. 16.



MARKE PFEILRING

Serabella

per Centner 8,00 Mk. offeriert

J. B. Klose,

Groß-Strehly.

Für Vereinsfestlichkeiten, Ausflüge usw.

Papier-Laternen,
Bengalische Flammen,
Wachsackeln, Schorzarartikel,
Verlosungs - Gegenstände
Dekorations-Gegenstände

vorrätig in der Papierhandlung von

Georg Hübner, Groß-Strehly.